

### **Alte Fassung**

In Erfüllung des Vermächnisses des Herrn Peter Lersch, wonach der vermachte Betrag in Höhe von 89.879,05 DM netto zur Gründung einer Bildungszwecken dienenden Stiftung zu verwenden ist, wird hiermit als unselbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 StiftG NW die

### **Peter-Lersch-Stiftung**

errichtet.

Die Stiftung hat nachfolgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Sitz der Stiftung**

Die Peter-Lersch-Stiftung hat ihren Sitz in Eschweiler.

#### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung sprachbegabter Eschweiler Schüler und Schülerinnen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bezuschussung von Auslandsaufenthalte in Partnerstädten der Stadt Eschweiler.

### **Neue Fassung**

In Erfüllung des Vermächnisses des Herrn Peter Lersch, wonach der vermachte Betrag in Höhe von ehemals 89.879,05 DM, entspricht 45.954,43 € netto zur Gründung einer Bildungszwecken dienenden Stiftung zu verwenden ist, wird hiermit als unselbstständige Stiftung im Sinne des StiftG NW die

### **Peter-Lersch-Stiftung**

errichtet.

Die Stiftung hat nachfolgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Sitz der Stiftung**

Die Peter-Lersch-Stiftung hat ihren Sitz in Eschweiler.

#### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung sprachbegabter Eschweiler Schüler und Schülerinnen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bezuschussung von **Auslandsaufenthalten** in Partnerstädten der Stadt Eschweiler.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus den Erläuterungen der Präambel.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen be-

§ 5  
**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Satzung nicht zu.

§ 6  
**Vorstand**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser besteht
  - aus dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler als Vorsitzendem,
  - dem Schuldezernenten der Stadt Eschweiler als stellvertretendem Vorsitzenden,
  - dem Vorsitzenden des Schulausschusses der Stadt Eschweiler
  - dem Vorsitzenden des Kulturausschusses der Stadt Eschweiler.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- (4) Der Vorstand hat den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens (§ 2 Abs. 3). Zu letzterem holt der Vorstand Vorschläge der Schulleitung ein.

§ 5  
**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6  
**Vorstand**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser besteht aus
  - dem/der Bürgermeister/-in der Stadt Eschweiler als Vorsitzendem/Vorsitzender,
  - der/dem Schuldezernentin/-dezernenten der Stadt Eschweiler als stellvertretender/stellvertretendem Vorsitzenden, soweit nicht in Personalunion mit dem/der Bürgermeister/-in, ansonsten der Leitung des Amtes für Schulen, Sport und Kultur
  - dem/der Vorsitzenden des Schulausschusses der Stadt Eschweiler
  - dem/der Vorsitzenden des Kulturausschusses der Stadt Eschweiler.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/-in.
- (4) Der Vorstand hat den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens (§ 2 Abs. 3). Zu letzterem holt der Vorstand Vorschläge der von ihm ausgewählten Schulleitung/-en ein.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 7

### Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist, so kann ein neuer Stiftungszweck festgelegt werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung zu liegen. Für diesbezügliche Satzungsänderungen ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

#### § 8

### Auflösung der Satzung

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann die Stiftung aufgelöst werden. § 7 gilt entsprechend.

#### § 9

### Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme **des/der Vorsitzenden** den Ausschlag.

#### § 7

### Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist, so kann ein neuer Stiftungszweck festgelegt werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung zu liegen. Für diesbezügliche Satzungsänderungen ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

#### § 8

### Auflösung der Satzung

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann die Stiftung aufgelöst werden. § 7 gilt entsprechend.

#### § 9

### Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist **die Bezirksregierung Köln**, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist **das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen**.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. **Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.**

**§10**  
**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.